Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Wegfall der Pauschalierung („Bettenzehnerl“)

für Gastgeber ab dem Jahr 2026

Was ändert sich für die Gastgeber?

- Für Vermieter, die bisher einen Fremdenverkehrsbeitragsbescheid von ihrer Gemeinde erhalten haben nichts!
- Vermieter, die bisher eine Pauschale („Bettenzehnerl“) je Übernachtung an den Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden zu zahlen hatten (in Bischofswiesen rd. 200 Betriebe) **müssen ab dem Jahr 2026 jährlich ihren Gewinn und Umsatz der Gemeinde melden,**
  (vgl. Einkommensteuererklärung, Anlage V bzw. Einkommensteuerbescheid)
- es wird für diese Vermieter teurer,
- im Bischofswieser Gemeindeblatt wurde den Bischofswieser Vermieter deshalb empfohlen, die Übernachtungspreise ab dem 01.01.2026 zu erhöhen.

Grundlage: Art. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG)

- 1) **Gemeinden**, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, **können zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung von den selbständig tätigen, natürlichen und den juristischen Personen**, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften, **denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet** unmittelbar oder mittelbar **wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben**.
- (3) **Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen.**
- (4) **Die Gemeinden können** auf die Beitragsschuld eines Kalenderjahres bereits während dieses Jahres **Vorauszahlungen verlangen.**

Beitragsermittlung gemäß § 3 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H. (Anmerkung: Seit dem Jahr 1997 unverändert)

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

Über	0 bis	v. H.	0,062 v. H.	
Über	5 bis 10	v. H.	0,187 v. H.	
Über	10 bis 15	v. H.	0,312 v. H.	
Über	15 bis 20	v. H.	0,437 v. H.	
Über	**20**	**v. H.**	**0,625 v. H.**	(Anmerkung: Richtsatz für Vermieterbetriebe bis 200.000 € Umsatz = 30 %)

Bisherige Regelung „Bettenzehnerl“ als Vorauszahlung
§ 5 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

(1) **Der Beitragsschuldner hat am 01.08. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten.** Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten

(2) ...

(3) **Die <u>Vorauszahlungen</u> von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können** abweichend von den Absätzen 1 und 2 **zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen <u>für jede Übernachtung 0,20 €</u>.** Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

Bisherige Regelung „Bettenzehnerl“ als Vorauszahlung
§ 6 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

(1) …

(2) …

(3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 („Bettenzehnerl“) **entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen <u>ihre endgültige Beitragsschuld</u>.**

Das gilt nicht, wenn

a) **die Gemeinde** den Beitragsschuldner schriftlich **zur Abgabe einer Erklärung** nach § 4 Abs. 2 Satz 2 **auffordert oder**

b) **der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt**. Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

Höhe der Pauschalierung „Bettenzehnerl“

- Die Pauschale betrug von 1967 bis 1975 je Übernachtung 0,10 DM, deshalb der Begriff „**Bettenzehnerl**“.
- **Das „Bettenzehnerl“ beträgt 0,20 €.** Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 1997 von 0,20 DM auf 0,40 DM, und im Jahr 2002 wurde auf 0,20 € abgerundet.
- **Die Pauschale ist also seit 29 Jahren unverändert,**
  obwohl die Übernachtungspreise gestiegen sind, und sich der Wert der Pauschale durch die Inflation verringert hat!

Ungleichbehandlung der Vermieter
Veranlagung/Pauschalierung

- Vermieter, die nach Gewinn und Umsatz veranlagt werden, haben steigende Fremdenverkehrsbeitragsausgaben,
- Pauschalzahler (Kleinvermieter) zahlen seit 29 Jahren eine gleichbleibende Pauschale je Übernachtung.
- **Damit ergab sich eine Ungleichbehandlung der Vermieter, die immer größer wurde.**
- **Diese Ungleichbehandlung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) bei den Rechnungsprüfungen beanstandet und die Gemeinden aufgefordert tätig zu werden. Er hat darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Pauschale nicht ausreicht, sondern dass auch die unterschiedlichen Übernachtungspreise berücksichtigt werden müssen.**

Beseitigung der Ungleichbehandlung

- **Überlegt wurde, ob eine Staffelung bei der Pauschale eingeführt werden soll**, die sich nach den Übernachtungspreisen richtet. Bei höheren Übernachtungspreisen, also auch höhere Pauschalen je Übernachtung z.B. 0,50 €, 0,60 €, 0,70 €, 0.80 € usw.
  Problem:
  - Unterschiedlichste Übernachtungspreise der Vermieter (Zimmer, Ferienwohnung, Vor-, Haupt- Nachsaison, Sonderpreise, Vermittlungsaufschläge usw.).
  - Welche Pauschale ist wann anzuwenden?
  - Auch damit ist wohl keine zufriedenstellende Gerechtigkeit zu erreichen.
- Bei einer Bürgermeisterdienstbesprechung war man sich deshalb einig, dass eine gerechte Fremdenverkehrsbeitragszahlung nur erreicht werden kann, wenn **künftig alle Vermieter mit der Veranlagung nach Gewinn und Umsatz gleich behandelt** werden.
- Die Gemeinderäte von Bischofswiesen, Berchtesgaden, Schönau a. Königssee und Marktschellenberg haben deshalb ihre Fremdenverkehrsbeitragssatzung zum 01.01.2026 bereits geändert, und die Möglichkeit der Pauschalierung aus der Satzung entfernt.

Mit welchen zusätzlichen Ausgaben müssen die bisher pauschalierten Vermieterbetriebe rechnen?

- **Folgende Mehrausgaben wurden den Bischofswieser Vermieterbetrieben im Bischofswieser Gemeindeblatt im September 2025 mitgeteilt:**
  Mit der Annahme eines branchendurchschnittlichen **Gewinnanteils in Höhe von 30 % am Umsatz** (vgl. Richtsatz des Finanzamtes für Beherbergungsbetriebe), kann pauschal von folgenden Mehrausgaben ausgegangen werden (Achtung: Höherer Gewinn = höhere Mehrausgaben!)

Übernachtungspreis je Person/Tag	Mehrausgaben je Übernachtung/Person
30 Euro	0,25 Euro
40 Euro	0,40 Euro
50 Euro	0,55 Euro
60 Euro	0,70 Euro
80 Euro	1,00 Euro
100 Euro	1,30 Euro

Zeitliche Ablauf
für die bisher pauschal veranlagten Vermieterbetriebe

- **Im Jahr 2025:**
  Empfehlung an die Vermieter, die Übernachtungspreise ab dem Jahr 2026 zu erhöhen.
- **Im 1. Halbjahr 2026:**
  Die Vermieter erhalten **Vorauszahlungsbescheide** von der Gemeinde mit Fälligkeit der Zahlung am 01.08.2026 in Höhe des bisherigen „Bettenzehnerls“.
- **Ab Herbst/Ende 2027:**
  Die Gemeinde versendet **Erklärungsvordrucke an die Vermieter mit der Bitte um Mitteilung von Gewinn und Umsatz des Jahres 2026.**
  Nach Rücksendung des Erklärungsvordrucks an die Gemeinde, Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags 2026 mit Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung, Festsetzung der neuen Vorauszahlung in Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages 2026 und Übersendung eines Fremdenverkehrsbescheides an den Vermieter mit Fälligkeit der Zahlung nach vier Wochen.
- **Mit zusätzlichen Ausgaben ist deshalb erst ab Ende 2027 zu rechnen.**

Firma: _____

Adresse: _____

Zuständiges Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: ……/……../……

Gemeinde Bischofswiesen
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages _____
(Jahr)

Beitragsschuldner/in: _____

Art der selbständigen Tätigkeit: _____ Finanzadresse: _____

A) Angaben zur Berechnung

1 Einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtiger Gewinn _____ EUR

2 Steuerbarer Umsatz _____ EUR

B) Angaben zum Vorteil

3 Von dem unter Nr. 1 angegebenen Gewinn sind aus sonstigen Gründen (z.B. Lieferungen nach auswärts) nicht ortsbedingt _____ EUR

4 Von dem unter Nr. 2 angegebenen steuerbaren Umsatz sind aus sonstigen Gründen (z.B. Lieferungen nach auswärts) nicht ortsbedingt _____ EUR

C) Sonstige Angaben

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt (Name, Anschrift, Tel.-Nr.):

Ich (Wir) versichere(n), dass ich (wir) die Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

_____ _____
Datum (rechtsverbindliche Unterschrift)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr gemeindliches Steueramt.

Für Bischofswieser Vermieterbetriebe an das

Steueramt Bischofswiesen
Josef Walch
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Tel.: 08652-880942
E-Mail: josef.walch@bischofswiesen.de

Danke für‘s Zuhören

18.11.2025
Gemeinde Bischofswiesen
Robert Mayr